STADT BAMBERG
BILDUNGSBÜRO

Arbeitsausschuss
Bildung für Integration und Teilhabe

des Migranten- und Integrationsbeirats und des Bildungsbüros der Stadt Bamberg

08. Oktober 2019

Thema:

„Möglichkeiten der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Nicht-Anerkannten und Nicht-Bleibeberechtigten“

Dokumentation

LernStadt Bamberg

KONTAKTDATEN

Stadt Bamberg Bildungsbüro
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
Martha Kummer und David Mos
Untere Sandstraße 34
Telefon: 0951/87-1438
E-Mail: bildungsbuero@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de/bildungsbuero

Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg
Mitra Sharifi-Neystanak und Serap Özalp
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg
Telefon : 0951/87-1870
E-Mail: mib@stadt.bamberg.de
www.mib.stadt.bamberg.de

Das Vorhaben LernStadt Bamberg – Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte (FKZ 01KB16149) wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement

INHALT

Kontaktdaten	2
TOP 1: Kurzer Rückblick auf vergangene Arbeitsausschüsse	4
TOP 2: Thematische Einführung, Fragestellungen	5
TOP 3: Aktuelle Situation, Zahlen der Arbeitsagentur	8
TOP 4: Informationen der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)	9
Teilnehmerliste	12

TOP 1: Kurzer Rückblick auf vergangene Arbeitsausschüsse

Bisherige Veranstaltungen im Rahmen des Arbeitsausschusses „Bildung für Integration und Teilhabe“:

- 27. Juni 2017 „**Frühkindliche Bildung und Integration**
- 29. Jan. 2018 „**Interkulturelle Elternarbeit**“
- 27. Nov. 2018 „**Ganztägige Betreuung an Grundschulen**“

Daher erfolgt zu Beginn eines Arbeitsausschusses ein kurzer Rückblick auf bereits angestoßene bzw. erfolgte Maßnahmen zu gesammelten Themenfeldern mit Handlungsbedarfen:

Sprachförderung

- Außerschulische Hausaufgabenbetreuung mit Deutschförderung
- Verteilung Sprachförderprogramm „Hallo Klexi“ an Bamberger Kitas
- Zugang Vorkurs Deutsch für Nicht-Kindergarten-Kinder

Betreuungslücke

- Angebot seit 2019 Sprachkursbegleitende Kinderbetreuung

Daten

- Bildungsentwicklungsplan Band 3 „Schulische Bildung in Bamberg“

Elternarbeit/Informationsangebot

- Aktualisierung des Einschulungsratgebers; Übersetzung in 7 Sprachen
- Pilotprojekt „Eltern – Verstehen – Schule“ ab Schuljahr 2019/2020
- Informationsveranstaltungen zum bayerischen Bildungssystem auf Anfrage (z.B. im Mütterzentrum)

TOP 2: Thematische Einführung, Fragestellungen

Der Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus.

Welche Möglichkeiten des Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugangs besteht für die Gruppe der Nicht-Bleibeberechtigten, bzw. der Nicht-Anerkannten?

Aufgrund stetiger Änderungen der gesetzlichen Vorgaben, ergeben sich viele Fragestellungen für die haupt- und ehrenamtlich Aktiven in diesem Feld. Die folgenden Fragen wurden vorab im Netzwerk gesammelt und der Zentralen Ausländerbehörde zur Vorbereitung zugesendet.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz:
Welche Anforderungen werden an eine Beschäftigung gestellt, dass sie als qualifizierte Beschäftigung gelten wird bzw. was wären die Kriterien um eine qualifizierte Berufsausbildung nachzuweisen. Was ist mit Blick auf die Vergütung zu beachten, um ein Visum zu bekommen? Die Ausländerbehörden würden hier ggf. (Verwandte in Deutschland) beraten?

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
Welche Berufe insbesondere im Bereich der Assistenz und Helferausbildungen u. schulische Berufsausbildungen sind (weiter) ohne Beschäftigungserlaubnis möglich? Welche?
Was ist mit Blick auf die Identitätsklärung und Zumutbarkeitsschwellen je nach Ländern mit Blick auf Arbeitsmarktzugänge von Geduldeten zu beachten?

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
Was ist mit Blick auf den Maßstab der Zurechenbarkeit der fehlenden Möglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht in §60b AufenthG (neue Fassung) zu beachten? Was wären die gravierendsten Folgen des §60b und ab welcher Schwelle der Mitwirkung wird §60a erteilt, gerne mit Blick auf die relevantesten Zuzugsländer in unserer Region.
Wirkt bei einem „Aufstieg von §60b auf §60a die Schlechterstellung von der Zeit mit 60b nach (Arbeitsverbot, Wohnsitzbeschränkung, …)?

§25a AufenthG- Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
Welche Anforderungen werden an Integrationsleistungen für eine verlässliche Zusage der Erteilung des Aufenthalts gelegt? Gibt es „Vorabzustimmungen“ beispielsweise bei Personen, die zugunsten des §25a ihr Asylgesuch zurückziehen? Wie z.B. Deutschkenntnisse von mindestens B1? Muss dies nachgewiesen werden (z.B. durch ein Zertifikat?) und sollte auch noch ein Nachweis für eine nachhaltige soziale Integration gebracht werden (Vereinsmitgliedschaften etc.)? Ist dies zwischenzeitlich Voraussetzung nach der obergerichtlichen Rechtsprechung?

Wohnraum bei Familiennachzug
Ist beim Familiennachzug zu Angehörigen in Deutschland – (Kinder zu den Eltern) der Nachweis von ausreichend Wohnraum erforderlich?

Ermessensspielraum
Wenn Bewerber zu uns kommen, kennen wir die näheren gesetzlichen Umstände nicht, können/ dürfen rechtlich nicht beraten. Wir kennen natürlich auch den möglichen Ermessensspielraum, der genutzt werden kann, nicht. Deswegen stellen wir Anträge, für denen auf den ersten Blick keine großen Chancen auf Genehmigung in Aussicht stehen. Möchten Sie den Ermessensspielraum uns erläutern?

Arbeitsmarktintegration von Äthiopiern/Afghanen, die bereits länger in Dtl. leben
Wir sind nicht die entscheidende Stelle, wenn ein Geflüchteter einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in Aussicht hat, daher möchten/ können wir die Bewerber nicht nach unserer Einschätzung wegschicken. Es kommen z.B. Äthiopier/ Afghanen, die schon mehrere Jahre hier in Deutschland leben, gute Deutschkenntnisse haben etc. Wie könnten wir am besten mit diesen Gruppen umgehen? Welche Möglichkeiten gibt es für sie, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden?

Ablehnungsgrund: Identitätsklärung und Vorstrafen
Die zwei Hauptgründe, warum Anträge auf Genehmigungen der Erwerbstätigkeit abgelehnt werden, sind die fehlende Identitätsklärung und Vorstrafen. Gibt es mit den neuen Richtlinien/ Vollzugshinweisen in Betracht auf die Vorstrafen erleichternde Aspekte (Verjährung/ Grenze Tagessätze)?

Zur Zusammenarbeit ZAB und kommunale Ausländerbehörden:
Sind die Behördenwege so lang, dass Anforderung von Unterlagen sechs Wochen dauern können?

Rolle der „Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung“:
Es gibt aus anderen Regierungsbezirken (Oberpfalz) die Info, dass in Folge der Änderung des §61 AsylG (soll zum September in Kraft getreten sein), die Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung im laufenden Asylverfahren nicht mehr ausschlaggebend sein darf für die Erteilung einer Ausbildungs-oder Arbeitserlaubnis. Eine Ausbildungs-oder Arbeitserlaubnis soll also auch erteilt werden dürfen, wenn die Identität nicht geklärt ist. Für Personen, die zwar eine Ausbildung anfangen dürfen, deren Identität aber nicht geklärt ist, soll dann aber im Falle eines endgültig negativen Bescheids keine Ausbildungsduldung bewilligt werden, da die Identität nicht geklärt ist. Was hat es mit dieser ominösen Gesetzesänderung auf sich und welche Konsequenzen ergeben sich dadurch für unsere Arbeit?

Zuständigkeiten
Wie entscheidet sich, ob und wann eine Person in die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Oberfranken fällt? Wer trifft diese Entscheidung?

Kooperation mit dem Landesamt für Asyl und Rückführung
Inwiefern ist das Landesamt für Asyl und Rückführung an der Entscheidung über die Vergabe von Arbeitserlaubnissen beteiligt (bspw. durch Bereitstellung von Expertise zum Thema Identitätsklärung oder durch die Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Dokumenten oder ähnliches)? Was ist die Rolle dieses Amtes allgemein?

Zumutbarkeit der Maßnahmen der Identitätsklärung
Könnten Sie anhand von konkreten Beispielen aus bestimmten Ländern (bspw. Äthiopien, Guinea, Pakistan) schildern was in den jeweiligen Fällen als hinreichende Anstrengungen zur Identitätsklärung betrachtet werden können?

Besteht sofern alle Bemühungen bei der Identitätsklärung erfolglos bleiben und nahezu alle anderen ermessenslenkenden Kriterien (Integration, Straffreiheit etc.) für die Arbeitserlaubnis sprechen, trotz nicht vollständig/biometrisch geklärter Identität, die Möglichkeit eine Arbeitserlaubnis zu erhalten? Wenn ja, wie viele Fälle gibt es schätzungsweise bei der ZAB?

Was geschieht mit Menschen, die trotz großer Bemühungen bei der Identitätsklärung, keinen biometirischen Identitätsnachweis erhalten, aber aus dem gleichen Grund auch nicht abgeschoben werden können?

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität §60b
Beispiel zum Verständnis: Wird nach Ablehnung des Asylverfahrens, bei objektiv nicht geklärter Identität, automatisch zunächst eine Duldung nach §60b erteilt oder wird die betreffende Person zuerst über die "besonderen Passbeschaffungspflichten" mit den entsprechend zu erfolgenden Schritten kontaktiert?

Wenn eine Duldung nach §60b erteilt wird, obwohl aktuell ausreichend Bemühungen zur Beschaffung der Identitätsdokumente stattfinden, diese aber durch Fremdverschulden lange dauern (bspw. durch das der Behörden des Herkunftslandes), kann diese aktive "Wartezeit" dann rückwirkend als "Vorduldungszeitraum" angerechnet werden, wenn die ABH nachvollziehen kann, dass während der gesamten Zeit Bemühungen zur Identitätsklärung stattgefunden haben?

Wiedereinreisesperre für Abgeschobene
Gibt es Möglichkeiten die Dauer der Wiedereinreisesperre für Abgeschobene zu verringern - bspw. indem ein konkretes Ausbildungsverbot, eine Bürgschaft und Wohnraum vorliegen?

TOP 3: Aktuelle Situation in Zahlen der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit betreut die Berufs-Integrations-Klassen (BIK) an den Berufsschulen bei Übergang Schule – Beruf.

Frau Grosch berichtet über die aktuelle Situation aus Sicht der Agentur für Arbeit:

- ➔ In der Regel bis 25 Beschulung
- ➔ Sehr hohe Fluktuation
- ➔ **Abgangsjahr 2019 wurden 46 Schüler*innen intensiver betreut:**

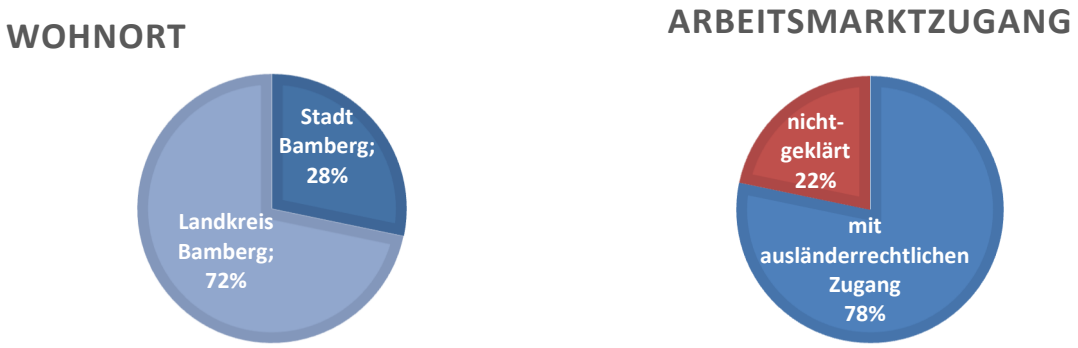

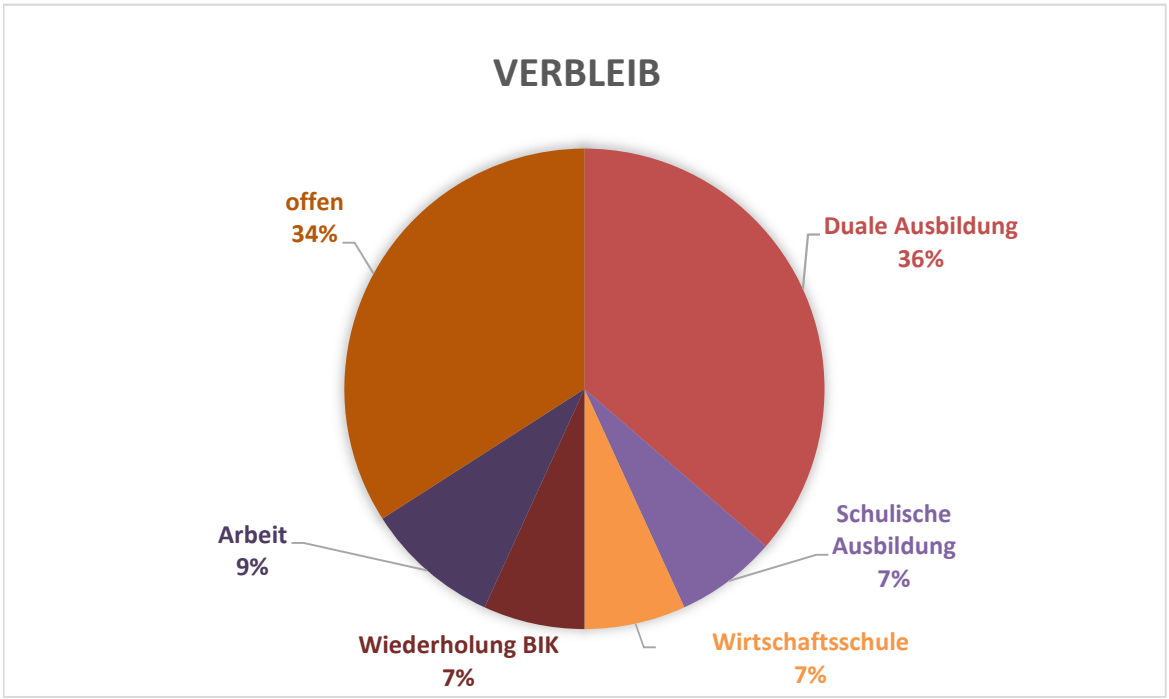

TOP4: Informationen der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)

Herr Kerling, Leiter ZAB

Vorstellung der Kernaufgaben der ZAB:

(1) Identitätsklärung, sowie die Bearbeitung aller ausländerrechtlichen Angelegenheiten während des laufenden Asylverfahrens

- Über Bleiberecht (Asyl) und Schutzmöglichkeiten entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch:
    - Anerkennung wegen politischer Verfolgung (Art. 16a GG)
    - Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention
    - Zuerkennung von Subsidiären Schutz
    - Feststellung von Abschiebeverboten (wg. Gesundheit, Familie …)
    - Duldung

***(2) Rückkehrberatung* und Aufenthaltsbeendigung** bei bestandskräftiger Ablehnung des Asyls durch das BAMF

- Ziel: Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise fördern;
- bei freiwilliger Ausreise ist Wiedereinreise möglich, z.B. mit Arbeitsvisum – gilt nur für qualifizierte Berufe und nicht für Hilfstätigkeiten
- **Ermessensduldung**: Ausländer kann in Deutschland auf Visum-Termin bei seinem Konsulat warten, dann ausreisen, und wieder mit Arbeitsvisum einreisen
- 2018: 430 freiwillig Ausreisende (die meisten gefördert)
- Wenn nicht freiwillig: Abschiebung mit Hilfe der Polizei; Wiedereinreisesperre von i.d.R. 30 Monaten
- 21.08.2019: „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ tritt in Kraft zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Duldung light“)
- Ab 01.09.2019: Bayerisches Rückkehrprogramm
    - Afrikaprogramm: 250€ mtl. für ein Jahr (wird im Herkunftsland gezahlt)

***(3) Ermessensentscheidung* über Beschäftigungserlaubnis (Arbeit/Ausbildung)**

- bisher entscheidendes Kriterium: Anerkennungsquote
- seit März 2019 deutliche Liberalisierung für Erwerbstätigkeit (Anerkennungsquote nicht mehr zwingend entscheidungsserheblich für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis)
- die Beschäftigungserlaubnis erlischt, wenn Aufenthaltsgestattung nicht mehr besteht
- Neuregelung des § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG „Erwerbstätigkeit“ gültig ab **21.08.2019: Erwerbserlaubnis wird erteilt (Anspruch), wenn**
    1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
    2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
    3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
    4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

➔ damit basiert die Beschäftigtenerlaubnis während des laufenden Asylverfahrens in den meisten Fällen nicht mehr auf einer Ermessensentscheidung

Bezug zu den eingereichten Fragen:

Identitätsklärung, Mitwirkungspflicht und Zumutbarkeiten:

- Ausbildungsduldung darf erst erteilt werden, wenn die Identität geklärt ist (Passvorlage)
- Mitwirkungspflicht ist bei der Erwerbstätigkeit von Geduldeten u.a. entscheidend: nur wenn Ausländer alles getan hat, was möglich ist, also mitgewirkt hat, darf ihm eine Beschäftigung erlaubt werden.
- Wenn Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird, dann erfolgt die „Duldung light", d.h. es ist keine Erwerbstätigkeit möglich (§60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG)
- anfallende Kosten für Pass und Identifikationspapiere sind zumutbar

Wiedereinreise:

- Rückkehrberatung: wer freiwillig ausreist, kann mit Arbeitsvisum wieder einreisen (qualifizierte Berufe, keine Hilfstätigkeiten)
- Ermessensduldung: Ausländer kann in Deutschland auf seinen Visum-Termin bei seinem Konsulat warten, dann ausreisen und mit Arbeitsvisum einreisen
- Bedingungen für erneute Einreise:
  - Nachweis Wohnraum (geschieht meist über Arbeitgeber)
  - Vergütungsnachweis/Nachweis, dass man nicht auf ALG II (Hartz IV) angewiesen ist
  - Schuldenfrei in Deutschland ausgereist (im Falle der Abschiebung müssen die Abschiebekosten beglichen werden)

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- ab 01.03.2020
- „Gleichwertigkeitsgesetz": die Gleichwertigkeit der Arbeit muss gewährleistet sein (Anforderung: qualifizierte Beschäftigung; keine Hilfstätigkeiten)
- Mindestlohn muss gezahlt werden
- Wohnung muss vorhanden sein

Duldung bei Ausbildung oder Arbeit

- Beschäftigungsduldung ab 01.01.2020: für langfristige Beschäftigte, die ihren Lebensunterhalt selbst beziehen
- „Vorgriffs-Regelung" durch IMS vom 04.03.2019: Ermessenduldung unter den gleichen Voraussetzungen wie für eine Beschäftigungsduldung ab 01.01.2020
- Die Ausbildungserlaubnis wird nur erteilt, wenn Aussicht auf Ausbildungsduldung besteht
- Die Arbeitserlaubnis für Geduldete bleibt eine Ermessensentscheidung:
  - Es dürfen keine Straftaten über Bagatellgrenze (50 oder 90 Tagessätze) vorliegen
  - Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung (auch wenn Passbeschaffung viel Geld kostet)
- Erwerbstätigkeit ist kein Duldungsgrund; Rückführung geht vor
- Personen im Dublin-Verfahren erhalten keine Arbeitserlaubnis

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ("Geordnete-Rückkehr-Gesetz)

- Behörden vorsprechen, Fingerabdrücke abgeben → zumutbare Mitwirkungspflichten klären
- Innerhalb von bestimmter Frist zu erfüllen: dann Duldung, sonst Duldung light
- Nachteile Duldung Light: z.B. automatische Leistungskürzung, keine Erwerbstätigkeit

§ 25a Aufenthaltsgesetz – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche

- Anforderungen für Erteilung:
    - 4-jähriger Schulbesuch mit akzeptablen Leistungen (Schulzeugnis)
    - 4-jährige Aufenthaltszeit in Deutschland
    - Sprachniveau muss in der Regel nicht mit Zertifikat nachgewiesen werden
    - Ehrenamtstätigkeit, Mitgliedschaft in Verein etc. ist nicht ausschlaggebend
- Ein materieller Duldungsgrund muss zum Zeitpunkt der Erteilung erfüllt sein, z.B. aufgrund von Passlosigkeit
- Wer einen Asylantrag zurückzieht kann keine Aufenthaltserlaubnis erhalten

Zuständigkeiten

- Geregelt durch die Zuständigkeitsverordnung Bayern
- ZAB: Asylbewerber und Geduldete in Oberfranken (Ziel: Gesamtzuständigkeit für diesen Personenkreis, derzeit befinden sich noch ca. 15% dieser Ausländer in der Zuständigkeit der ABH)

Teilnehmerliste

Name	Institution
Frau Atzkern	Caritas Stadt Bamberg
Frau Goldmann	Ausländerbehörde Stadt Bamberg
Frau Grosch	Agentur für Arbeit Bamberg
Frau Hetzel	SKF Fachdienst Migration/Jugendmigrationsdienst
Frau Hohmann	Bildungsbüro Landkreis Bamberg
Herr Kerling	ZAB, Regierung von Oberfranken
Frau Kummer	Bildungsbüro Stadt Bamberg
Frau Langsam	Berufsschule III
Frau March-Bubenik	Berufsschule II/VHS
Frau Mari	SKF Jugendmigrationsdienst
Herr Mos	Bildungsbüro Stadt Bamberg
Frau Özalp	Bfz Bamberg
Herr Rahhal	Malteser
Frau Schaible	Freund statt Fremd
Frau Schneider	Caritas Stadt Bamberg
Herr Schreck	Berufsschule II/VHS
Frau Schuck	Gfi Bamberg
Frau Sharifi	Migranten- und Integrationsbeirat Stadt Bamberg
Frau Sünkel	VHS Stadt Bamberg
Frau Wolf	Bildungsbüro Stadt Bamberg

www.stadt.bamberg.de/bildungsbuero